Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern nach der Ministerialbekanntmachung vom 23. Dezember 1918 unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Rechtsgültigkeit dieser Ministerialbekanntmachung.

Joseph Hölzl

29:162

Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern nach der Ministerialbekanntmachung vom 23. Dezember 1918 unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Rechtsgültigkeit dieser Ministerialbekanntmachung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Joseph Hölzl

aus Neusling

Stadtsyndikus in München.

Approbiert am 6. März 1929.

München

Philipp Waizmann, Kolosseumsdruckerei, Kolosseumstraße 2

1929

Referent:
Univ.-Professor Dr. Wenzel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Rechtsgültigkeit der Revolutionserlasse.
1. Die Revolution als Rechtsquelle.
2. Das Übergangsgesetz vom 28. März 1919.
3. Weitergeltung.
a) Formeller Fortbestand.
b) Reichsverfassung Art. 153 und bayrische Verfassungsurkunde § 16.
c) Weiterbestand der inhaltlichen Grundlagen.

II. Formelles.
1. Allgemeines.
a) Stellung der Min.-Bek. im bayrischen Enteignungsrecht.
b) Voraussetzungen des Enteignungsanspruchs.
2. Das Verfahren.

III. Materielles.
1. Besitz.
a) Vorläufige Besitzeinweisung.
b) Besitzübergang nach normalen Regeln.
2. Eigentum.
Schlußwort.

Anhang: Text der Min.-Bek. vom 23. 12. 1918.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0124

I. Rechtsgültigkeit der Revolutionserlasse.

1. Die Revolution als Rechtsquelle.

Revolution,[1]) juristisch betrachtet, ist im Fall des Mißlingens Hochverrat; im Fall des Gelingens hat sie staatsrechtliche Neubildungen zur Folge, schafft eine neue öffentliche Ordnung auf dem Weg der Ordnungswidrigkeit, der Gewalt, und stellt sich der juristischen Betrachtung als ein schwer einzureihendes und zu lösendes Problem dar. Nawiasky[2]) stellt sogar den Satz auf, daß sie als ein Bruch der bisherigen Rechtsordnung juristischer Betrachtung überhaupt unzugänglich sei und nur eine politische Betrachtung ermögliche. Wenn man diesen Satz auch mit der in der Zwischenzeit entwickelten herrschenden Lehre als zu weitgehend ansieht, so muß man doch zugeben, daß sich die Revolution in die überkommenen Rechtssysteme nur einordnen läßt, wenn man ihr dortselbst einen eigenen Platz bereitet.

Die juristisch bedeutsamen Momente der bayrischen Revolution (soweit sie für die Erörterung des gestellten Themas heranzuziehen sind) sind etwa folgende:

Die Morgenzeitungen Münchens brachten am 8. November 1918 einen Aufruf, der unter anderem folgendes enthielt:

„An die Bevölkerung Münchens!

Das furchtbare Schicksal, das über das deutsche Volk hereingebrochen, hat zu einer elementaren Bewegung der Münchener Arbeiter und Soldaten geführt. Ein provisorischer Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat hat sich in der Nacht zum 8. November im Landtag konstituiert. Bayern ist fortan ein Freistaat.

Eine Volksregierung, die von dem Vertrauen der Massen getragen wird, soll unverzüglich eingesetzt werden. Eine konstituierende Nationalversammlung . . . . wird so schnell wie möglich einberufen werden. . . .

---

[1]) Bezüglich der tatsächlichen Angaben dieses Kapitels vgl. Dr. Meyer, Entstehung und Verlauf einer politischen Revolution.

[2]) Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht, 1923 bei Schweitzer, Seite 8.

. . . . Die Sicherheit der Person und des Eigentums wird verbürgt. . . .

. . . . Alle Beamten bleiben in ihren Stellungen. . . .

. . . . Es lebe die bayrische Republik! . . . .

gez. Kurt Eisner

München, Landtag, in der Nacht zum 8. November 1918.
Der Rat der Arbeiter, Soldaten und Bauern.
Der 1. Vorsitzende: Kurt Eisner."

Im Laufe des 8. November erschien dann noch folgender öffentliche Aufruf:

„Volksgenossen!

Um nach jahrelanger Vernichtung aufzubauen, hat das Volk die Macht der Zivil- und Militärbehörden gestürzt und die Regierung selbst in die Hand genommen. Die bayrische Republik wird hierdurch proklamiert. Die oberste Behörde ist der von der Bevölkerung gewählte Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat, der provisorisch eingesetzt ist, bis eine endgültige Volksvertretung geschaffen werden wird. Er hat gesetzgeberische Gewalt.

Die ganze Garnison hat sich der republikanischen Regierung zur Verfügung gestellt. Generalkommando und Polizeidirektion stehen unter unserem Befehl.

Die Dynastie Wittelsbach ist abgesetzt.

Hoch die Republik!

Der Arbeiter- und Soldatenrat:
gez. Kurt Eisner."

Noch am 8. November stellte der bisherige Landtag gezwungenermaßen seine Tätigkeit ein, das Landtagsgebäude und die sonstigen bedeutsamen öffentlichen Gebäude waren schon in den Händen der Umstürzler. Die gesamte Beamtenschaft, das Verkehrspersonal, die Offiziere verblieben im Dienst der neuen Regierung. Die angekündigte Regierungsbildung fand noch am 8. November statt, die bisherigen Ministerien wurden in öffentlichen Versammlungen der Revolutionäre mit Männern der neuen Richtung besetzt.

Der Revolution schloß sich ohne nennenswerten Widerstand in kürzester Zeit das ganze Land an, wer etwa gegen den Umsturz sein mochte, hielt es für klüger, mit seiner Auffassung zurückzuhalten. So war binnen kurzer Frist der Sturz der alten Ordnung eine feststehende Tatsache. Weniger feststehend aber war die innere Natur des neuen Staates, seine staatsrechtliche Ausgestaltung, insbesondere die Frage, ob eine demokratische Republik oder eine Klassenherrschaft das Ergebnis der Revolution bleiben würde. Die Entscheidung hierüber war ausschließlich eine Machtfrage und dem-

gemäß erfolgte ihre schließliche Austragung auch im Weg des Bürgerkrieges in den ersten Monaten der neuen Zeit, bis anfangs Mai 1919.

Besehen wir aber des weiteren die wichtigeren juristischen Erzeugnisse der neuen Zeit, wie sie das Gesetz- und Verordnungsblatt ausweist:

Am 14. 11. 1918 eine Verordnung, betreffend die Errichtung eines Ministeriums für soziale Fürsorge, unterzeichnet: „Regierung des Volksstaats Bayern. Der Ministerpräsident: Kurt Eisner. Der Minister für soziale Fürsorge: Unterleitner."

Am 15. 11. 1918 eine Verordnung über die Aufteilung der bisher der Krone vorbehaltenen Befugnisse unter die einzelnen Ministerien, Zuständigkeitserklärung des Gesamtministeriums zur „Sanktion der Gesetze" und zur Ausübung des Begnadigungsrechts, unterzeichnet von der „Regierung des Volksstaats Bayern", mit den Unterschriften sämtlicher Minister.

Am 19. 11. 1918 erging eine Verordnung des Gesamtministeriums über die Errichtung der Volksgerichte, welche eine grundlegende Änderung in der Gerichtsverfassung brachte.

Am 22. 11. 1918 eine Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel und Obdachlosigkeit mit verschiedenen Änderungen des gesetzlichen Mietrechts, wiederum von sämtlichen Ministern als „Regierung des Volksstaats Bayern" unterzeichnet.

Am 7. 12. 1918 eine Verordnung über die Kreisunmittelbarkeit der größeren pfälzischen Städte mit erheblichen Abänderungen der pfälzischen Gemeindeordnung, unterzeichnet wie die voraufgezählten.

Am 5. 12. 1918 die Wahlproklamation über die Wahl des neuen Landtags, in der das aktive wie passive Wahlrecht in grundsätzlicher Abweichung von der vorrevolutionären verfassungsmäßigen Ordnung geregelt war, mit einer Wahlordnung vom 7. 12. 1918.

Am 23. 12. 1918 erschien die zur Behandlung stehende „Bekanntmachung über die Zwangsenteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit", unterzeichnet wie die vorigen.

Am 7. 1. 1919 erschien ein „provisorisches Staatsgrundgesetz der Republik Bayern", aus welchem folgende zwei Ziffern wörtlich zitiert seien:

> 2. Die höchste Gewalt des bayrischen Staats liegt beim Volk. . . .
>
> 17. Bis zur endgültigen Erledigung des Verfassungsentwurfs, der dem Landtag sofort nach seinem Zusammentritt vorgelegt werden muß, übt die revolutionäre Regierung die gesetzgebende und vollziehende Gewalt aus.

Unterschriften sämtlicher Minister, aber ohne zusammenfassende Bezeichnung als „Regierung des Volksstaats Bayern" oder ähnlich.

Als vorläufiger Ersatz des Parlaments wurde übrigens von den Machthabern eine andere Körperschaft berufen als „provisorischer Nationalrat", bestehend aus Delegierten der drei Rätegruppen und von der Regierung ernannten Vertretern der übrigen Berufsstände. Erste Sitzung am 13. 12. 1918, letzte am 4. 1. 1919.

Das Problem der Gewaltenteilung im Sinn eines konstitutionellen Staates war nach dem Gesagten alles eher als einwandfrei gelöst. Insbesondere waren sich die Machthaber selbst nie ganz klar, wie sich eigentlich die Zuständigkeiten auf die entstehenden neuen Organe grundsätzlich verteilten. In der Proklamation der Republik vom 8. 11. 1918, welche nur vom Arbeiter- und Soldatenrat unterzeichnet ist, heißt es vom Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat, er sei die oberste Behörde und habe gesetzgeberische Gewalt. Gleichzeitig aber war die Bildung der neuen Regierung in Aussicht gestellt und wurde noch am selben Tag vorgenommen. Nach der überkommenen Auffassung mußte nun die Regierung als oberste Behörde gelten, andererseits aber war den Räten die gesetzgeberische Gewalt nicht ausschließlich übertragen (Mangel des bestimmten Artikels!). Es ist hier wohl anzunehmen, daß die revolutionäre Regierung nicht als ein von dem Räteparlament verschiedenes Organ gedacht war — liebäugelte Eisner doch stark mit dem russischen System —; vielmehr wird die Regierung sozusagen ein Arbeitsgremium der Rätegesamtheit eines, wie sich herausstellte, vollkommen ordnungslosen und arbeitsunfähigen Gebildes, dargestellt haben. Und obwohl die Regierung in der Verordnung vom 15. 11. 1918 sich lediglich die Sanktion der Gesetze vorbehielt, zu deren Erlassung also ein anderes Organ als zuständig betrachtete, erließ sie doch in der Folge aus eigener Machtvollkommenheit und ohne sich auf eine Delegation eines anderen Organs zu berufen, „Verordnungen" und „Ministerialbekanntmachungen" (vergl. oben die Aufzählung der wichtigsten) mit zumeist rechtsetzendem Inhalt.

Der „provisorische Nationalrat" ist mit einem Ergebnis der ihm offenbar zustehenden Gesetzgebungsaufgabe nicht hervorgetreten. Während seiner Existenzzeit erließ vielmehr die Regierung im bisherigen Umfang weiterhin ihre Verordnungen.

Im provisorischen Staatsgrundgesetz vom 4. 1. 1919 nahm die Regierung „die" gesetzgebende und vollziehende Gewalt für sich in Anspruch.

Die Volksgesamtheit betrachtete diese Vorgänge als nicht weiter beachtenswert; soweit die Erlasse sich mit der Anschauung der Volksmehrheit deckten, wurden sie vom Volk anerkannt und befolgt, gleichgültig wessen Unterschrift unter einer Verordnung usw. stand. Was mit dem Volksempfinden nicht übereinstimmte, wurde ignoriert, wiederum gleichgültig, von wem die Anordnung stammte. So ließ man aus dem Aufruf vom 8. November 1918 die Proklamation der Republik gelten; daß die Gesetzgebungsgewalt in diesem Aufruf den Räten übertragen war, weiterhin aber von der Regierung aus-

geübt wurde, bildete kein Hindernis für die Anerkennung der Gesetzeskraft der Erlasse durch das Volk.

So schritt denn das Volk auch am angeordneten Tag (12. 1. 1919) zur Wahl und wählte den neuen Landtag in der ihm unterbreiteten Wahlordnung mit folgendem Ergebnis für die einzelnen Parteien:

Bayrische Volkspartei	66	Sitze
Deutsch-demokratische Partei	25	„
Nationalliberale und konservative Mittelpartei	9	„
(diese 3 Parteien zusammen also 100 Sitze)		
Mehrheitssozialdemokratische Partei	62	„
Bauernbund	15	„
Unabhängige sozialistische Partei (Eisners Partei)	3	„

Es hatten alle Volkskreise an der Wahl teilgenommen und die bürgerlichen Parteien sogar mit überwältigender Mehrheit,

Man darf aus dem Wahlergebnis den Schluß ziehen, daß das Volk die Revolution insoweit gelten ließ, daß die bisherige Verfassung beseitigt sein sollte, daß aber dem Willen des Volkes, das nunmehr letzten Endes den einzigen Machtfaktor im Staat bildete (die einzelnen Gruppen, die nach der Macht griffen, konnten diese nie auf die Dauer festhalten) in positiver Richtung die Schaffung einer demokratischen Republik mit einem von der Volksgesamtheit gewählten Landtag und einer entsprechenden Verfassung entsprach. Das Volk war als tatsächlicher Inhaber der höchsten Gewalt Träger der Souveränität geworden; es wollte eine Verfassung haben; die Ausschreibung der Landtagswahlen war nur unter dem Druck der öffentlichen Meinung, und zwar gegen die Absichten Eisners und seiner Gesinnungsgenossen, auf Betreiben der mehrheitssozialistischen Regierungsmitglieder erfolgt; die Wahlen haben letzteren Recht gegeben.

Der Landtag wurde während einer vorübergehenden Abwesenheit Eisners auf den 21. Februar 1919 einberufen (vom Minister Auer). Am Tag der Landtagseröffnung wurde Eisner erschossen, da man auf Grund von ihm laut gewordener Äußerungen glaubte, er wolle dem Landtag die ihm zukommende Macht nicht übertragen, sondern die Räteherrschaft prolongieren.

Der Landtag wurde gesprengt, er konnte nur ab 17. März 1919 noch eine kurze zweite Session abhalten, übertrug dann am 28. März 1919 unter dem Druck des „Zentralrats“ die Gesetzgebungsbefugnisse in aller Form auf das Ministerium, dann begann der Klassenkampf um die Rätediktatur. Die „legitime Revolutionsregierung“ mit dem M.S.P.-Mann Hoffmann an der Spitze floh samt dem Landtag nach Bamberg. In den ersten Maitagen 1919 wurde München endgültig für die „Weißen“ zurückerobert.

Bei seiner zweiten Tagung in München beschloß der Landtag zunächst ein „vorläufiges Staatsgrundgesetz“, dem dann am 12. August 1919 die endgültige „Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern“ folgte.

Es erhebt sich nun die wesentliche Frage nach der Rechtsgültigkeit der angeführten Rechtsdokumente der neuen Zeit.

Nawiasky untersucht[1]) nur die Rechtsgültigkeit der neuen Verfassung. Er stellte dabei den Satz auf, daß die Berufung auf irgendwelche politischen Grundsätze nur eine moralische, soziale oder politische Rechtfertigung für eine Neugestaltung abgeben könne, niemals dagegen eine rechtliche. Er lehnt die Stichhaltigkeit des Arguments ab, daß die neue Rechtsordnung gültig sei, weil sie vom Willen des ganzen Volkes getragen sei, lehnt auch die „Theorie der gelungenen Revolution" ab, unterläßt es aber gleichwohl die äußerste Schlußfolgerung aus seiner Auffassung zu ziehen, daß hienach eine gültige Rechtsordnung nach einer Revolution überhaupt nicht mehr entstehen könnte, da verfassungsmäßig berufene Organe zur Erlassung einer solchen fehlen, insbesondere auch die Konsequenz, daß dann in einer überwältigenden Reihe von Staaten der ganzen Welt keine gültige Rechtsordnung vorhanden wäre. Er unterläßt es aber ebenso, die andere, unbedingt notwendige Schlußfolgerung zu ziehen, daß man eben bei dieser Sachlage nicht umhin kann, die politische Rechtfertigung der neuen Rechtsordnung als deren juristische Unterlage zu betrachten. (Vergl. hiezu Näheres unten).

Für seine Auffassung bringt Nawiasky im einzelnen Argumente, die Widerspruch herausfordern.

So meint er, die Theorie der gelungenen Revolution stütze sich auf eine Analogie zur Entstehung des Gewohnheitsrechts (durch onga consuetudo und opinio necessitatis, wobei nur das letztere Erfordernis bei Revolutionsrecht gegeben sei!), könne aber damit nichts für sich beweisen, da Gewohnheitsrecht nur deswegen Rechtssatz sei, weil die Rechtsordnung bestimmt, daß ein Rechtssatz auf diese Weise entstehen kann.[2]) Diese Formulierung dürfte irreführend sein. Einen im gesetzten Recht ausgesprochenen Satz, daß Recht durch Gewohnheit entstehen kann, gibt es in dieser Allgemeinheit nicht. Wenn aber im einzelnen ein Gesetz bestimmt, es solle, soweit durch Herkommen eine abweichende Regelung eines Verhältnisses bestehe, hiebei sein Bewenden haben, so bedeutet das lediglich die Konstatierung, daß das Gesetz von der ihm zweifellos innewohnenden Möglichkeit, das Gewohnheitsrecht aufzuheben, keinen Gebrauch machen will. Es geht aber entschieden zu weit, in einer solchen Bezugnahme in einem Gesetz erst die Begründung der Gültigkeit des Gewohnheitsrechts sehen zu wollen. Bei dieser Auffassung würde der Gewohnheitsrechtssatz vor seiner Zitierung in einem Gesetz noch gar nicht als verbindlich bestanden haben, und soundsoviele Gewohnheitsrechtssätze, die nicht in dieser Weise in einem Gesetz in Bezug genommen sind, hätten keine Wirkung.

---

[1]) Siehe Nawiasky, a. a. O. Seite 18 ff.

[2]) Hierüber sehr einschränkend: Fleiner, a. a. O. Seite 85 ff.

Das Gewohnheitsrecht würde damit überhaupt als eigene, zumindest als primäre Rechtsquelle ausscheiden.

Bei dieser Sachlage erscheint es doch geratener, sich der herrschenden Meinung anzuschließen und das Gewohnheitsrecht bei Vorliegen der beiden Voraussetzungen opinio necessitatis und consuetudo longi temporis als eigene, selbständige Rechtsquelle neben Gesetz, gesetzmäßiger Verordnung und selbständigem Statut gelten zu lassen.

Die Analogie des in der Revolution entstandenen Rechts zum Gewohnheitsrecht dürfte überhaupt das Richtige nicht treffen. (Vergl. unten).

Nawiasky[1]) lehnt weiterhin überhaupt das Volk als Träger des Gewohnheitsrechts (?) ab und anerkennt keine rechtssetzende Funktion des Volkes von „wilder Wurzel", sagt aber dazu selbst, daß eine verfassungsmäßig gebundene Gesetzgebungstätigkeit des Volkes (Volksentscheid) erst in dem Augenblick in Betracht kommt, in dem das Volk als Staatsorgan in die Verfassung eingebaut ist. Nawiaskys diesbezügliche Ausführungen wollen also für die verfassungslose Zeit[2]) selbst keine Geltung beanspruchen.

Ferner will Nawiasky[3]) die Theorie von der gelungenen Revolution mit dem Hinweis auf die Münchener Räterepublik ad absurdum führen, die trotz ihres Beschränktbleibens auf München doch hier tatsächlich die Gewalt innegehabt habe und eine Geltung für ganz Bayern beansprucht habe (ähnlich wie anerkanntermaßen jeder Staat seine Staatsgewalt über den Bereich seiner tatsächlichen Wirksamkeit hinaus nach eigenem Befinden bestimme, z. B. bei der innerstaatlichen Regelung des internationalen Privatrechts), ohne daß aber die Räterepublik Anerkennung als eine Zeitlang rechtmäßige Staatsform fand. Gegen dieses Argument kann man das Reichsgericht als Autorität bringen, das in RG, Z 103 S. 187 die Kapp-Regierung als rechtmäßige Regierung ablehnt, ihre Gewalt sei bei der Dauer von nur wenigen Tagen zeitlich viel zu beschränkt, auch örtlich längst nicht genug ausgedehnt gewesen. E contrario muß man hieraus den Schluß ziehen, daß das RG eine Revolution dann als Grundlage neuer rechtlicher Verhältnisse anerkennt, wenn sie sich eine entsprechende Zeit lang auf einem entsprechend ausgedehnten Gebiet durchsetzt.

Man darf also im Gegensatz zu Nawiasky getrost der deutschen Praxis (Vergl. obige RG-Entscheidung, die bereits vom 14. August 1921 stammt) und dem Teil der Wissenschaft folgen, welcher in Würdigung der nun einmal bestehenden Verhältnisse dazu über-

---

[1]) Vgl. Nawiasky, a. a. O. Seite 20.

[2]) Daß die alte Verfassung infolge tatsächlicher Beseitigung nicht mehr gilt, anerkennt auch Nawiasky.

[3]) Siehe Nawiasky a. a. O. Seite 20.

gegangen ist, die Revolution als eigene rechtschaffende Tatsache, als Rechtsquelle zu betrachten.[1])

So hat C. Bilfinger[2]) die Lehre von der normativen Kraft des Faktischen (Georg Jellinek!), ohne es dabei auf die Revolution im Speziellen abzustellen, auf die „Verfassungsdurchbrechung" im einzelnen Fall angewendet und unter Berufung auf Laband und Georg Jellinek eine Verfassungswandlung durch einen nicht rechtmäßigen Vorgang, ein Faktum, das geradezu mit dem Wortlaut und der Absicht der Reichsverfassung unvereinbar sei, für möglich erklärt.

Walter Jellinek[3]) hat aber die Tatsache der Revolution selbst als Rechtsquelle angesehen und dabei die Unklarheit der Rechtsbegriffe in dieser Beziehung auf den Umstand zurückgeführt, daß der Revolution früher kein Platz in den rechtlichen Systemen eingeräumt worden sei.

Hier fragt sich nun, wie diese Formel von der Revolution als Rechtsquelle auszulegen ist; von dieser Auslegung hängt dann der Rechtscharakter der Revolutionserlasse ab.

Man könnte annehmen, die Revolution habe den herkömmlichen Formen der Rechtsentstehung (Gesetz, Verordnung, Statut) lediglich ein anderes Substrat, einen anderen Zuständigkeitsträger gegeben, sodaß also Gesetze usw. (als technische Begriffe) nunmehr von den Revolutionsorganen zu erlassen wären. Welches Verfahren hiebei allerdings eingehalten werden sollte, ist nicht klar. Für diese Ansicht würde die in Fußnote 1 Seite 14 zitierte Stelle aus der JW 1919 (gesetzliches Einschreiten!) sprechen; die Formulierung von der Revolution als Rechtsquelle könnte man dabei aber nicht festhalten, oder müßte sie zumindest sehr eng fassen, d. h. man dürfte nur die allerdürftigsten staatsrechtlichen Normen als durch die Revolution gültig neugeschaffen erachten, ohne daß man hier aber zuverlässig eine Grenze ziehen könnte.

Man muß wohl, um hier eine Lösung zu finden, von der Untersuchung ausgehen, warum eigentlich die Revolutionserlasse gelten. Weil sie von den Umstürzlern erlassen und verkündet sind? Dazu wäre wohl Voraussetzung, daß die Gewalthaber den Willen und die Macht besessen hätten, den Zustand der allerersten Revolutionszeit zu einem dauernden zu machen („aufoktroierte Gesetzgebung", wie etwa im Zeitalter des Absolutismus). Sie betrachteten aber ihre Innehabung der Macht selbst nur als vorübergehende und stellten schon im ersten Revolutionserlaß die Wahl einer Volksvertretung in Aussicht, sie hätten, wie sich alsbald zeigte, auch gar nicht die Macht gehabt, sich als Repräsentanten einer einzigen Klasse an der Spitze zu halten. Zwar mag Eisner mit seinem Anhang wohl

[1]) JW 1919 S. 370 Ziff. 7 stellt bereits als herrschende Lehre fest, daß »eine nur tatsächlich bestehende Staatsgewalt zu gesetzlichem Einschreiten befugt sei«.

[2]) C. Bilfinger, Verfassungsumgehung, im Archiv für öff. Recht, NF 11 (1926) S. 176.

[3]) W. Jellinek, Verwaltungsrecht, Berlin 1928, S. 119.

die Absicht gehabt haben, die Herrschaft des Proletariats, der Räte, zur Staatsform zu machen; allein die Mehrheit des Volkes wollte eine demokratische Verfassung, und was das Volk wollte, nämlich das souverän gewordene Volk, war mangels eines anderen Staatswillens Gesetz. Die Regierenden waren also nur die vorläufigen Repräsentanten des Volkswillens, aber nur, soweit ihre Handlungen mit diesem Willen nicht in Widerspruch standen. Und hier zeigt sich der Unterschied des Revolutionsrechts vom formalen Gesetz: ein Parlament kann auch Gesetze erlassen, die dem Willen der Volksmehrheit nicht entsprechen, der Landtag ist selbst Träger der Gesetzgebungsgewalt, in der Revolution aber ist Rechtens, was von der Volksmehrheit als Recht hingenommen wird. Im Sinn dieser Auffassung liegt wohl auch die Bestimmung des Übergangsgesetzes vom 28. März 1919, daß nur die Revolutionserlasse Geltung behalten sollten, welche in einem vom Ministerium zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind. Die Auswahl für dieses Verzeichnis war wohl nach den angegebenen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Träger der Rechtssetzung in der Revolution ist somit das Volk selbst; es übt diese Befugnis aber nicht aktiv aus, sondern nur passiv durch stillschweigende Anerkennung einer Rechtsnorm, die ihm als solche vorgelegt wird. Dieser Rechtszustand läßt natürlich jedes förmliche Verfahren entbehrlich erscheinen; wer die Rechtsnorm jeweils dem Volk nahebringt, ist gleichgültig. Von formalem Gesetzesrecht kann dabei selbstverständlich keine Rede sein.

Die gleiche Erwägung läßt es aber auch nicht ratsam erscheinen, die Revolutionserlasse als Verordnungen im formalen Sinn zu betrachten; erfordert eine Verordnung doch eine Delegation der Gesetzgebungsgewalt, und es wird dabei eine delegatio ad quemlibet doch wohl dem Begriff der Verordnung widersprechen. Auch ist ja die rechtsetzende Funktion des Volkes rein passiver Natur, auszuüben durch stillschweigende Anerkennung, und gerade dieses passive Mitwirkungsrecht hat sich ja das Volk selbst jederzeit vorbehalten.

Man kann auch nicht von Notverordnungen sprechen; auch diese Wendung ist terminus technicus und bezeichnet ein ebenfalls formal geregeltes Ausnahmeverfahren zur Erlassung von Rechtsätzen in Notfällen; nun gab es aber in den ersten Revolutionsmonaten gar keine normale Ordnung, sodaß man auch nicht als Gegensatz dazu von Notverordnung sprechen kann; überdies haben die Notverordnungen nur vorübergehenden Charakter und behandeln Dinge von unaufschiebbarer Notwendigkeit, während man z. B. von der Verordnung über die Unmittelbarkeit pfälzischer Städte oder jener über die Unmittelbarkeit der Stadt Weiden keineswegs behaupten kann, daß sie Staatsnotwendigkeiten abgeholfen hätten, ebensowenig, daß sie nur vorübergehende Geltung hätten beanspruchen wollen. Auch ist mit dem Begriff der Notverordnung das vom Volk jederzeit für sich beanspruchte passive Mitwirkungsrecht nicht wohl vereinbar.

Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als in der von Jellinek gewiesenen Richtung die Lösung zu suchen, nämlich die Revolution als eigene Rechtsquelle, neben Gesetz, Verordnung, autonomem Statut und Gewohnheitsrecht also zu betrachten, und zwar als Rechtsquelle mit den oben näher dargelegten Eigentümlichkeiten.

Dem gegenüber schadet es natürlich nichts, wenn die Machthaber selbst eine andere Auffassung hatten und zum Ausdruck brachten, wenn sie etwa die Rätegesamtheit, oder die Regierung zur Gesetzgebung als zuständig erklärten. Übrigens wurden „Gesetze" ja auch gar nicht erlassen, sondern nur „Verordnungen". Die Regierenden brauchten sich dabei der juristischen Tragweite ihrer Erlasse gar nicht klar zu sein; diese Erlasse wurden, obwohl nur als Verordnung bezeichnet, vom Volk als Rechtssätze hingenommen.

Es bleibt also dabei, daß die Revolutionserlasse geltendes, aus der neu erschlossenen Rechtsquelle „Revolution" fließendes Recht von Anfang an dargestellt haben.

Alles Gesagte gilt voll und ganz auch für die Ministerialbekanntmachung über die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 23. Dezember 1918, im folgenden kurz „Min.-Bek." genannt.

So ergibt sich zwangsläufig die weitere Entwicklung der neuen Rechtsordnung: der neue Landtag war auf Grund einer gültigen Wahlordnung gewählt, er war das berufene Organ zur Erlassung der neuen Verfassung und der Gesetze, die Überleitung in geordnete und normale Zustände konnte auf einer rechtlich nicht wankenden Grundlage erfolgen, man braucht für die Rechtfertigung der nun doch einmal nicht mehr wegzuleugnenden neuen Zustände nicht schwierige, sich schließlich im Kreis bewegende Konstruktionen zu machen und braucht vor allem keine Lücke auszufüllen zwischen der alten und der neuen Verfassung.

2. Das Übergangsgesetz vom 28. März 1919.

Man mag in diesem Zusammenhang das Übergangsgesetz vom 28. März 1919 (GVBl S. 114, 115) einer näheren Betrachtung unterziehen.

Eine juristische Meinung über die rechtliche Bedeutung der Revolution war zur Zeit der Tagung des ersten Landtags nicht ausgebildet. Dieser betrachtete es als seine Aufgabe, klare Zustände zu schaffen und erließ zu diesem Behuf in wohlmeinender Absicht das erwähnte Gesetz ohne Referentenbegründung, Vorberatung im Ausschuß und ohne ein Wort der Debatte. Es wird darin allen vorrevolutionären Gesetzen weitere Geltung zugestanden, die nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen. Die von der revolutionären Regierung erlassenen und verkündeten Anordnungen sollten „in Kraft bleiben oder treten".

Der Ausspruch über die vorrevolutionären Rechtssätze bringt nur zum Ausdruck, was in der Praxis auch bis dahin schon feststand, daß nämlich eine Unterbrechung der Gültigkeit dieser Normen nicht eingetreten war.[1])

Der Ausspruch über die Revolutionserlasse ist äußerst vorsichtig und für die rechtliche Beurteilung nichtssagend. Die für den neuen Landtag, für die neue Rechtsordnung überhaupt einzig mögliche Alternative ist die des Inkraftbleibens, d. h. die Anerkennung der weiteren Gültigkeit mit der Feststellung, daß sie auch schon bisher gegolten hat. Sollte der Landtag die Revolutionserlasse durch das Übergangsgesetz erst in Kraft treten lassen, so war er nicht ordnungsgemäß gewählt, da dann zu seiner Wahlzeit kein gültiges Wahlgesetz vorhanden war. Eine rückwirkende Inkrafterklärung wäre ein Unsinn gewesen (war übrigens dem Wortlaut nach auch gar nicht gewollt), da doch der auf Grund eines ungültigen Wahlgesetzes gewählte Landtag überhaupt kein Gesetz, also insbesondere keines erlassen konnte, welches für seine eigene Existenz erst die Grundlage hätte bilden können. Was aber für die Landtagswahlordnung recht war, war für die anderen Anordnungen billig. Auch sie blieben in Kraft, sie müssen ebenso wie die Wahlordnung bereits seit ihrer Erlassung gegolten haben.

Man kann auch mit der Konstruktion nicht auskommen, daß etwa das Übergangsgesetz die nachträgliche Delegation der Gesetzgebungsgewalt an die Revolutionsregierung darstellte, auf Grund deren dann diese „Verordnungen" erlassen hätte: Das ergäbe den nämlichen circulus vitiosus, wie im vorigen Abschnitt schon aufgezeigt: der nicht rechtmäßig zu Stande gekommene Landtag überträgt seine Befugnisse (die er als nicht rechtmäßig zu Stande gekommen gar nicht hat) in eine frühere Zeit zurück, verleiht seiner zunächst ungültigen Wahlordnung nachträglich Gültigkeit und damit sich selbst das unentbehrliche Merkmal der Ordnungsmäßigkeit.

Das Übergangsgesetz vom 28. März 1919 hat also auf die Rechtsgültigkeit der Revolutionserlasse, also auch der Min.-Bek. vom 23. Dezember 1918, keinen Einfluß nehmen können.

---

[1]) So auch Anschütz, Reichsverfassung, S. 11.: » . . . und daß die vorrevolutionären Normen weitergelten, soweit sie nicht durch revolutionäre oder nachrevolutionäre abgeändert oder aufgehoben sind.«

A. A. Nawiasky a. a. O. Seite, 21, 22, der von einer »Rezeption« des alten Rechts in die neue Rechtsordnung spricht. Welches bürgerliche Recht, Strafrecht usw. galt dann aber zwischen dem 7. November 1918 und dem 28. März 1919? Es lag auch gar nicht im Sinn der Revolution, die ganze bisherige Rechtsordnung aufzuheben; beseitigt werden sollten nur die bekämpften staatsrechtlichen Zustände.

3. Weitergeltung.

a) Formeller Fortbestand.

Bei der Prüfung der Frage, ob die im Jahr 1918 rechtsgültig zu Stande gekommene Min.-Bek. auch heute noch verbindliche Kraft hat, ist zunächst an dem allgemeinen Grundsatz festzuhalten, daß eine Rechtsvorschrift, die nicht ausdrücklich auf bestimmte Zeit erlassen ist, solange in Kraft bleibt, bis sie wieder förmlich aufgehoben wird. Die Aufhebung einer Rechtsvorschrift kann durch jeden der oben unter 1 erörterten Vorgänge, welche rechtschaffend wirken, herbeigeführt werden. (Gesetz, gesetzmäßige Verordnung, Ortsstatut[1]), Gewohnheitsrecht[2]), Revolution[3]).

Ein Angriff auf den Rechtsbestand der Min.-Bek. ist in keiner der hienach möglichen Arten bisher gemacht worden.

b) Reichsverfassung Art. 153 und bayrische Verfassungsurkunde § 16.

Zu prüfen ist sodann insbesondere auch der Einfluß der RV und der bVU auf die Min.-Bek.

RV Art. 153 Abs. 2 lautet:

> Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. . . .

Diesen leitenden Grundsätzen muß die Min.-Bek. inhaltlich genügen, um nach Erlaß der RV weitere Geltung beanspruchen zu können (vergl. RV Art. 13: „Reichsrecht bringt Landrecht"). Ohne schon an dieser Stelle näher auf den Inhalt der Min.-Bek. einzugehen, kann man kurz jene Stellen herausgreifen, die die Min.-Bek. in Einklang mit den Forderungen der RV halten.

Die Min.-Bek. ist erlassen, um „die zur Hintanhaltung von Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der Demobilmachung notwendige Beschaffung von Arbeitsgelegenheit" durch Vereinfachung der Verfahrensvorschriften für eine zu dem angegebenen Zweck notwendige Grundenteignung zu erleichtern, d. h. also um das Gemeinwohl, das durch eine in weitem Umfang drohende Arbeitslosigkeit gefährdet ist, durch Einschränkung der Arbeitslosigkeit zu fördern. Damit ist der ersten Forderung der RV Genüge getan.

---

[1]) natürlich innerhalb der Zuständigkeit der betreffenden Korporation.

[2]) Laband (vergl. Arch. für öff. Recht N.F. 11, 1926, S. 176) leugnet die derogierende Kraft des Gewohnheitsrechts gegenüber dem formellen Gesetz.

[3]) So 1918 gegenüber dem bisherigen Verfassungsrecht.

Die Enteignung muß auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Gesetz in diesem Sinn ist nicht nur das formale Gesetz, sondern jeder gesetzesgleiche Rechtssatz, jede Rechtsnorm. So RG, Z 102 S. 165, 107 S. 375, 381, RG, Str. 55 S. 91.[1]) Die Min.-Bek. bildet also, da aus einer allgemein anerkannten und notwendigerweise anzuerkennenden Rechtsquelle entsprungen, eine der RV genügende gesetzliche Grundlage für die Enteignung.

Die Gewährung einer Entschädigung an den Enteigneten, welche die RV weiterhin verlangt, ist in der Min.-Bek. nicht ausdrücklich angeordnet, ist vielmehr in Ziff. 4 ff. als selbstverständlich vorausgesetzt, als selbstverständlich deswegen, weil die Min.-Bek. sich nur als eine Ergänzung zum bayrischen Zwangsabtretungsgesetz vom 17. November 1837 betrachtete, an welchem sie lediglich Änderungen zur Abkürzung des Verfahrens vornimmt[2]). Auch der Forderung der Entschädigung entspricht also die Min.-Bek.

Der Rechtsweg bezüglich der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle offen zu halten. Entsteht im Verfahren nach der Min.-Bek. Streit über die Höhe der Entschädigung, so gelten für die Austragung des Streits die Art. 17 ff. des AG ZPO und KO, d. h. schließlich auch Art. 21, der die Betretung des ordentlichen Rechtswegs beiden beteiligten Seiten offen hält.

Die RV hat also weder in einzelnen Bestimmungen der Min.-Bek., noch auch in ihrer Gültigkeit im ganzen eine Änderung gebracht.

Das Gleiche gilt für die bayrische Verfassung (VU). Die VU wiederholt lediglich in § 16 den Grundsatz der RV, daß jedem Einwohner das Eigentum gewährleistet wird und Einschränkungen nur nach Maßgabe der Gesetze angeordnet werden können.

Diese Bestimmungen in der VU sind gegenüber den angeführten der RV, welche sie lediglich wiederholen, gegenstandslos, schärfer ausgedrückt: ungültig.

c) Weiterbestand der inhaltlichen Grundlagen.

Nun ist noch die Frage zu untersuchen, ob sich nicht die Min.-Bek. selbst eine beschränkte Geltungsdauer gegeben hat. Sie setzt sich zum Zweck die Hintanhaltung von Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung. Sie ist nicht erlassen für die Dauer der wirtschaftlichen Demobilmachung, sondern zur Vorbeugung gegen deren Folgen. Sie gilt demgemäß, solange Störungen des wirtschaftlichen Lebens als Folgen der wirtschaftlichen Demobilmachung eintreten könnten und durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit hintangehalten werden können. Bei der außerordentlichen Dehnbarkeit der Begriffe „wirtschaftliche Demobilmachung“ und „Folgen dieser Demobilmachung“ kann man keineswegs behaupten, die Min.-Bek. sei für bestimmte

[1]) So auch Anschütz, RV S. 397.

[2]) Vergl. unten S. 23 ff.

Zeit erlassen. (Der Erlaß von Rechtsnormen für eine bestimmte Zeit ist der Kriegs- und Übergangszeit sonst durchaus geläufig.) Die Auffassung, daß sie für unbestimmte Zeit Geltung beansprucht, geht aus der Min.-Bek. selbst einwandfrei hervor; sie ordnet im letzten Satz der Einleitung an, daß die durch sie geschaffenen Neuerungen „bis auf weiteres" gelten sollen, bis zu einer ordnungsmäßigen Änderung der Min.-Bek. also.

Wenn also die Min.-Bek. immerhin nur vorübergehende Bedeutung dadurch hat, daß sie nur angewendet werden kann, solange Folgen der wirtschaftlichen Demobilmachung eintreten können, so ergibt sich doch aus dem Vorgesagten, daß sie nicht in einem noch unbestimmten Zeitpunkt von selbst außer Kraft tritt; man könnte ja nie mit Gewißheit sagen, ob der gemeinte Zeitpunkt nunmehr wirklich da ist, da man nie weiß, wann wirklich die letzte Folge der wirtschaftlichen Demobilmachung eingetreten ist.

Es ist hier zu untersuchen, was die Min.-Bek. unter „wirtschaftlicher Demobilmachung" versteht und inwieweit heute Arbeitslosigkeit als Folge der wirtschaftlichen Demobilmachung Störungen des wirtschaftlichen Lebens hervorzurufen geeignet ist.

Den Begriff „wirtschaftliche Demobilmachung" könnte man sehr eng fassen und darunter lediglich den einfachen Vorgang der Betriebsumstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft verstehen, d. h. also z. B. die Wiederaufnahme der Kalierzeugung in einem Kaliwerk, das während des Krieges Sprengstoffe erzeugt hatte, oder die Rückkehr zur Fabrikation von gewöhnlichen Stiefeln in einem Betrieb, der während des Krieges Militärschuhzeug, von Lederhandschuhen in einer Fabrik, die während des Krieges Gasmasken hergestellt hatte, oder Wiederbelieferung von Lebensmittelgeschäften durch einen Grossisten, der während des Krieges Armeelieferungen ausgeführt hatte.

In diesem Sinn war die wirtschaftliche Demobilmachung eine sehr vorübergehende Erscheinung, das hiefür eingesetzte Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung wurde bereits Ende April 1919 wieder aufgelöst. Auch hatte die Tatsache der Betriebsumstellung gar nicht die schwerwiegenden Folgen für den Arbeitsmarkt, deren Bekämpfung die Min.-Bek. dienen will. Das Jahr 1919 brachte nur 3,0% Arbeitslose gegenüber 2,3% des Durchschnitts von 1907—1913. Vergl. unten S. 19.

Der Begriff „wirtschaftliche Demobilmachung" muß also nach Inhalt und Zweckbestimmung der Min.-Bek. viel weiter gefaßt werden, mag auch der Verfasser der Min.-Bek. selbst weit davon entfernt gewesen sein, sich die Nachhaltigkeit der Dauer der Übergangswirtschaft vorzustellen. Man muß darunter die Rückführung der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung auf den Friedensstand verstehen, und speziell unter Berücksichtigung des Ausdrucks „notwendige Beschaffung von Arbeitsgelegenheit" Beschaffung von wirtschaftlichen Bedingungen, die die Beschäftigung einer den friedens-

wirtschaftlichen Zuständen gleichkommenden Zahl von Arbeitskräften ermöglichen, die Reduzierung der Arbeitslosenzahl auf einen Prozentsatz, der mindestens hinter dem von 1918/19 zurückbleibt.

Und hier ergibt sich nun, daß auf den Schultern der deutschen Wirtschaft nicht der Krieg als solcher lastet, sondern der verlorene Krieg mit seinen ungeheuerlichen Folgen. Wirtschaftliche Demobilmachung ist also nicht einfach die Umstellung der Produktion, sondern die wirtschaftliche Liquidation der Kriegsfolgen, d. h. also heute des Dawesplans.

Zur Illustration der Frage, inwieweit heute Arbeitslosigkeit Störungen des wirtschaftlichen Lebens herbeiführen kann, seien lediglich einige aus dem statistischen Jahrbuch des deutschen Reiches entnommene Zahlen angeführt.

Von 100 statistisch erfaßten Mitgliedern der drei Gewerkschaftsgruppen: Freie, christliche und Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften, waren arbeitslos:

	im Baugewerbe im ganzen Jahr in Bayern	im gz. Reich	alle Berufe das ganze Jahr im Reich	im ganzen Reich im ersten Viertelj. Baugew.	alle Ber.	im ganzen Reich Januar-April Baugew.	alle Ber.
1907—13	—	—	2,3	—	—	—	—
1918	3,1	2,75	2,1	1,3	0,9	—	—
1919	4,15	4,8	3,0	6,8	4,1	—	—
1920	8,5	5,1	3,8	3,2	2,0	—	—
1921	5,55	4,5	2,5	7,7	3,8	—	—
1927	—[1])	18,35	8,8	35,3	11,2	—	—
1927	—	—	—	—	—	29,8	13,1
1928	—	—	—	33,1[2])	10,3	—	—
1928	—	—	—	—	—	28,4	9,4

Daß wir heute weiter denn je von normalen Arbeitsbedingungen entfernt sind, bedarf hienach keines Beweises mehr. Und daß heute die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit eine viel vordringlichere Aufgabe ist, als in den ersten Nachkriegsjahren, rufen uns die nackten Zahlen der Statistik mit erschreckender Deutlichkeit ins Bewußtsein. In viel höherem Maße als 1918 und 1919 sind heute die Voraussetzungen für eine gesetzliche Vorschrift zur Erleichterung der Grundenteignung zum Zweck der Arbeitsbeschaffung, die innere Berechtigung einer solchen Vorschrift, gegeben.[3])

Selbst wenn sich also die Min.-Bek. formelle Geltung nur für die Dauer der Übergangswirtschaft beigelegt hätte, — sie tat das nicht, vergl. oben! — so wären wir heute weiter als je von einem Ende der Übergangswirtschaft entfernt, so muß die Min.-Bek. heute

[1]) Keine eigene Zahl mehr wegen Vereinheitlichung der Arbeitslosenfürsorge.

[2]) Ein Vergleich ist hier einstweilen nur für die ersten drei oder vier Monate möglich, da das neueste Jahrbuch nur soweit reicht. Immerhin lassen die für den Jahresanfang 1928 ermittelten Zahlen einen Vergleich mit den Zahlen für das ganze Jahr 1927 zu.

[3]) Vergl. hiezu das unten S. 31 angeführte Zitat aus Anschütz, Reichsverfassung, S. 400 (von 1928!).

mehr denn je Geltung haben. Dabei gilt natürlich die hergebrachte Auslegungsregel für Rechtssätze, daß nicht der Wille des Gesetzgebers entscheidet, sondern der aus vernünftiger Ausdeutung sich ergebende Sinn der Vorschrift selber.

Auch die Min.-E. Nr. 3861a vom 23. April 1928 nimmt ebenso wie die ständige bayrische Praxis die Weitergeltung der Min.-Bek. bis heute an. Sie will lediglich — offenbar in abweichender Beurteilung der hier mit statistischen Zahlen belegten Verhältnisse — die Vollzugsbehörden darauf hinweisen, daß nach Meinung des Ministeriums die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit im einzelnen Fall heute nicht mehr so häufig gegeben sind, wie ehedem.

II. Formelles.

1. Allgemeines.

a) Stellung der Min.-Bek. im bayrischen Enteignungsrecht.

In der Einleitung zur Min.-Bek. heißt es:

> „Voraussichtlich würde . . . . . die Durchführung des regelmäßigen Enteignungsverfahrens die rechtzeitige Arbeitsbeschaffung vielfach verhindern; deshalb sind die Enteignungen, soweit es sich um Fälle öffentlichen Notstandes handelt, auf der Grundlage des Art. I B des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung des Grundeigentums für öffentliche Zwecke betreffend durchzuführen. Hiebei ist bis auf weiteres folgendes Verfahren einzuhalten."

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis die Min.-Bek. zum Zwangsabtretungsgesetz (ZAG) und das Verfahren nach der einen zu dem Verfahren nach dem andern steht. Vorausgenommen werden kann gleich, daß die Worte „soweit es sich um Fälle öffentlichen Notstandes handelt" irreführend sind. Während nämlich das ZAG in seinem Artikel I B die Enteignung in Fällen des öffentlichen Notstandes ohne vorgängiges förmliches Verfahren gestattet, würde die buchstäbliche Auslegung der oben zitierten Stelle aus der Min.-Bek. zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, daß nunmehr für Fälle des öffentlichen Notstandes zwar auch „grundsätzlich" Art. I B Anwendung findet, mit dem Abmaße jedoch, daß hiebei ein im weiteren Wortlaut der Min.-Bek. niedergelegtes förmliches Verfahren Platz zu greifen hätte. Das kann natürlich nicht der Sinn der Min.-Bek. sein, die ja die Enteignung erleichtern, nicht erschweren will.

Man kann aber auch nicht soweit gehen, wie Zagel[1]) meint, daß nämlich den Worten: „Soweit es sich um Fälle öffentlichen

[1]) Friedrich Emanuel Zagel, Die neueste Gestaltung des Rechts der Enteignung von unbeweglichem Eigentum in Bayern, Erlanger Dissertation 1912, S. 52–57.

Notstandes handelt" der Sinn unterzulegen sei: „da es sich hier fast ausnahmslos um Fälle öffentlichen Notstandes handelt". Diese Auslegung würde die oben herausgestellte Sinnwidrigkeit der Min.-Bek. noch unterstreichen, daß sie das Enteignungsverfahren, welches sie doch erleichtern will, in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle („fast ausnahmslos") erschweren würde.

Dieser Widerspruch, den auch Zagel a.a.O. herausschält, jedoch mit der resignierten Bemerkung abtut, daß man ihn nicht ganz wird beseitigen können, verlangt zu seiner Lösung die Erkenntnis, daß die Min.-Bek. mit den Fällen öffentlichen Notstandes nicht die in Artikel I B ZAG aufgeführten meint, sondern daß sie vielmehr einen eigenen Begriff des öffentlichen Notstandes, der nur in ihrem Bereich Geltung hat, aufstellen will, einen Notstandsbegriff, der nicht die Voraussetzungen erfüllt, welche die Anwendung des Art. I B ZAG schlechthin rechtfertigen können. Die Fälle, welche die Min.-Bek. im Auge hat, sind keine von so „dringender anderer Not", daß die Enteignung nach Art. I B gegeben werden könnte; sie erfordern aber eine raschere Behandlung als die gewöhnlichen öffentlichen, notwendigen oder gemeinnützigen Zwecke, welche das ordentliche Verfahren nach Art. I A rechtfertigen. Insofern mag man Zagel a.a.O. recht geben, wenn er behauptet, daß die Min.-Bek. ein Mittelding zwischen ordentlichem und außerordentlichem Enteignungsrecht schuf.

Daß die Min.-Bek. Fälle erfassen wollte, die in der Regel einer Beurteilung nach Art. I B ZAG nicht unterstellt werden können, geht daraus hervor, daß sie in Ziff. 7 anordnet, daß die Enteignung nach den Normen dieses Artikels durchzuführen ist, wenn die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Erkenntnis kommt, daß die Durchführung des Verfahrens der Min.-Bek. nicht möglich ist. Diese Bestimmung ist an sich überflüssig, bildet aber eine wertvolle Stütze der hier vertretenen Auffassung.

Inwieweit neigt nun die Enteignung gemäß der Min.-Bek. mehr nach der einen oder der anderen Seite?

Im Verfahren nähert sie sich (vergl. unten) stark der ordentlichen Enteignung und ist auf alle Fälle von dem verfahrenslosen Enteignungsrecht nach Art. I B grundsätzlich verschieden. Man ist sogar, um ein einigermaßen vollständiges Verfahren zusammenzubringen, vielfach genötigt, auf die Bestimmungen des ZAG hilfsweise zurückzugreifen.

b) Voraussetzungen des Enteignungsanspruchs.

Nach dem ZAG kann die Abtretung von unbeweglichem Eigentum verlangt werden:

a) für eine erschöpfend aufgezählte Reihe von Unternehmungen („Enteignungszwecke") nach einem umständlichen Verfahren;

b) in Fällen öffentlichen Notstandes ohne vorgängiges förmliches Verfahren, und zwar hier ohne erschöpfende Aufzählung der Enteignungszwecke.

Für die Enteignung zu a und b ist generelle Voraussetzung, daß sie zu einem öffentlichen, notwendigen oder[1]) gemeinnützigen Zweck beansprucht wird. Für die Enteignung nach der Min.-Bek., die ja zwischen der Enteignung nach Art. I A und I B steht, muß naturgemäß das Gleiche gelten. Hiezu meint nun Zagel[2]) ohne weitere Begründung, die Min.-Bek. stelle lediglich die Behauptung auf, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sei immer solch ein öffentlicher, notwendiger oder gemeinnütziger Zweck; sie bilde aber keinen selbständigen Enteignungsfall, wie die in Art. I A aufgezählten, vielmehr sei die Enteignung nur für die in Art. I A aufgezählten Fälle möglich.

Für diese Auffassung spricht die Tatsache, daß die Min.-Bek. zunächst nicht prinzipiell vom ordentlichen Enteignungsverfahren abrückt, sondern nur die Befürchtung ausspricht, dieses Verfahren könnte die rechtzeitige Arbeitsbeschaffung verhindern, und daß sie deshalb nur ein beschleunigtes Verfahren vorsieht. Gewichtigere Gründe jedoch sprechen gegen diese Auffassung.

Da ist einmal die Bezugnahme auf Art. I B ZAG. Dieser Vorschrift ist außer dem Mangel eines Verfahrens auch der Mangel einer Enumerierung der Enteignungszwecke eigentümlich, sie spricht ganz allgemein von Fällen des öffentlichen Notstandes. Ebenso spricht auch die Min.-Bek. von Fällen des öffentlichen Notstandes und vermeidet eine ausdrückliche Bezugnahme auf Art. I A, enthält insbesondere keinen schlüssigen Hinweis darauf, daß sie nur die in Art. I A aufgezählten Enteignungszwecke treffen will.

Da ist andererseits der Ausdruck: „Veranlaßtenfalls auch durch Vorlage von Notstandsarbeiten". Notstandsarbeiten sind Arbeiten, die — zumeist von der öffentlichen Hand — vorgenommen werden mit dem hauptsächlichsten Zweck, Arbeit zu beschaffen. Da nun an sich schon die Enteignung nach Art. I A zulässig ist für die aufgezählten Unternehmungen, wenn diese bloß nebenher den Zweck der Arbeitsbeschaffung erfüllen, so muß sie umso mehr zulässig sein für Arbeiten, die lediglich oder hauptsächlich zu diesem Zweck der Arbeitsbeschaffung vorgenommen werden. Bei der Auffassung Zagels ist die hier in Frage stehende Wendung überflüssig und sinnlos.

Die Wendung kann vielmehr eine Erklärung finden, wenn man sich die Bedeutung des Wortes „veranlaßtenfalls" vor Augen führt. Dieses Wort besagt: wenn sich kein enteignungsberechtigtes Unternehmen findet, das die Enteignung nach Art. I A in Anspruch nehmen und so Arbeitsgelegenheit bringen könnte, so können, um Arbeits-

---

[1]) Siehe Laforet, Zwangsabtretungsgesetz, 1910, S. 32.

[2]) Vergl. Zagel, a. a. O. Seite 53.

gelegenheit um jeden Preis zu beschaffen, Arbeiten irgendwelcher Art, eben Notstandsarbeiten in Angriff genommen werden und kann hiefür ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der ordentlichen Enteignung das außerordentliche Enteignungsrecht der Min.-Bek. gefordert werden.

Die Beseitigung oder Verhinderung von Störungen des wirtschaftlichen Lebens durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit ist also ein spezieller Enteignungszweck der Min.-Bek.

Sie ist aber, das muß Zagel zugegeben werden, auch eine Erfüllung der allgemeinen Grundvoraussetzung für jede Enteignung (vergl. oben). Sie ist also allgemeiner Enteignungszweck und nötigenfalls spezieller Enteignungsfall zugleich.

Zwar, mit einwandfreier Sicherheit läßt sich auch diese Auffassung aus der insbesondere in der Einleitung reichlich unklar gefaßten Min.-Bek. nicht beweisen; doch scheinen die zu ihrem Beleg angeführten Gründe triftiger zu sein wie die für die gegenteilige Meinung anführbaren.

2. Das Verfahren.

Das Verfahren nach der Min.-Bek. sei zu dem ordentlichen Enteignungsverfahren in Vergleich gesetzt.

Das ordentliche Enteignungsverfahren nach dem Gesetz vom 17. November 1837 zerfällt in fünf Unterabschnitte, die sich abgesehen von Zweck und Formalitäten schon dadurch streng von einander scheiden, daß sie je bei verschiedenen Behörden sich abspielen, ungeachtet des in manchen Fällen noch möglichen instanziellen Beschwerdewegs (Vergl. ZAG Art. XIII—XVII und AG ZPO und KO Art. 17 ff.). Um die Verfahrensunterschiede richtig herausstellen zu können, seien die fünf Abschnitte des ordentlichen Verfahrens zunächst kurz umrissen.

a) Einreichung des Zwangsenteignungsantrags mit sämtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen bei der Kreisregierung und Erholung der Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Verfahrens.

b) Instruktionelles Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde, Ermittlung der Beteiligten, öffentliche und persönliche Ladung derselben mit 14tägiger Frist unter bestimmten Formalitäten und unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens, Auflegen der Pläne bei Amt, Veranlassung der Eintragung des Zwangsenteignungsvermerks im Grundbuch, Tagfahrt mit Vergleichsverhandlung über die Abtretungs- und Entschädigungsfrage, rechtsförmlicher Abschluß eines etwaigen Vergleichs. Damit kann dann das Verfahren zu Ende sein. Bei Mißlingen eines Vergleichs Augenscheinnahme, allenfallsige Einvernahme der Gemeinde und Aktenvorlage an die Kreisregierung.

c) Entscheidung der Regierung im verwaltungsrechtlichen Verfahren (Art. XVIII ZAG, Art. 8 Ziff. 10. VGG) über die Abtretungsfrage (nicht auch über die Entschädigungsfrage!). Hiegegen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof.

d) Nach Vergleich über die Abtretungsfrage allein oder rechtskräftigem Beschluß hierüber (c) folgt das Schätzungsverfahren zur Feststellung der Entschädigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Enteignungsberechtigten. Ladung der Beteiligten zum Schätzungstermin mit 14tägiger Frist und gleichen Formalitäten wie oben zu b), Beiziehung von drei Schätzleuten, Augenscheinnahme, Versuch einer gütlichen Einigung über die Entschädigungsfrage, bei Mißlingen Vereidigung der Schätzleute und Schätzung, eventuell auch durch schriftliche Gutachten. Sodann Festsetzung der Entschädigung durch bezirksamtlichen Beschluß in Einklang mit den Schätzungen.

e) Gegen den Schätzungsbeschluß der Bezirksverwaltungsbehörde ist der ordentliche Rechtsweg mit seinen Instanzen offen, mit ausschließlicher Zuständigkeit des Gerichts der belegenen Sache, hier Neuschätzung auf Verlangen durch grundsätzlich neue Schätzleute.

Dem gegenüber zeigt das Verfahren nach der Min.-Bek. folgende Abweichungen:

Zu a). Der Antrag auf Enteignung ist an den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten als Demobilmachungskommissar zu richten mit den erforderlichen Unterlagen. Das ergibt zunächst praktisch keinen Unterschied gegenüber dem ordentlichen Verfahren. Nur die Adresse ist rein formell eine andere; während im ordentlichen Verfahren der Regierungspräsident als Vorstand der bürokratisch organisierten reinen Verwaltungsbehörde Kreisregierung den Antrag entgegennimmt, tut er es hier in einer anderen Eigenschaft, die ihm wiederum als Regierungspräsidenten zukommt, als Demobilmachungskommissar.

Auch bezüglich der Beilagen des Antrags dürfte sich kein Unterschied ergeben. Im Verfahren nach der Min.-Bek. sind „die erforderlichen Unterlagen (Pläne usw.)“ beizugeben. Das Wort „erforderlich“ wird man am natürlichsten auf das ordentliche Verfahren beziehen, d. h. also, die nach dem Gesetz vom 17. 11. 1837 erforderlichen. Man könnte ja das Wort auch rein absolut nehmen und darnach die Beigabe der zum Verständnis des geplanten Unternehmens, zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen verlangen. So scheint denn auch die bayrische Praxis es teilweise mit dem Erfordernis der Planvorlage nicht sehr genau genommen zu haben, ein Vorgehen, das die Billigung des Ministeriums des Innern nicht fand. In der bereits zitierten Min.-E. Nr. 3861 a vom 23. April 1928 werden die Vollzugsbehörden darauf hingewiesen, daß die Vorlage genauer Pläne . . . . ebenso wie im ordentlichen Verfahren (Art. XIV ZAG) zu verlangen sei.

Verfasser weiß sich also hier mit der bayrischen Ministerialpraxis einig.

Ein erster wesentlicher Unterschied gegenüber dem ordentlichen Enteignungsverfahren ergibt sich aber bei der Weisung zur Einleitung des Verfahrens. Die Entscheidung, ob das Verfahren eröffnet werden darf, d. h. ob die Arbeiten zur Hintanhaltung von Störungen des wirtschaftlichen Lebens notwendig sind (so müßte man wohl die einschlägigen Worte der Min.-Bek. sinnrichtig stellen), ergeht durch den Demobilmachungskommissar nach Anhörung des Arbeitsausschusses für Demobilmachung[1]), welcher bei Enteignungen innerhalb zusammenhängend gebauter Ortschaften vorher die Zustimmung des Staatskommissars für Demobilmachung (Ministerium für soziale Fürsorge und Handelsministerium, so Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 13. Mai 1919 zu einem Erlaß des Reichspräsidenten und des Präsidenten des Reichsministeriums vom 26. April 1919) einzuholen hat. Formell ergeht auch hier die Entscheidung durch den Regierungspräsidenten. Ein Rechtsmittel ist dabei nicht zuzulassen; wenn eine weitere Instanz gegeben wäre, so bedeutete das eine Erschwerung gegenüber dem ordentlichen Verfahren, in welchem e i n e Instanz, und zwar dort das Ministerium, endgültig entscheidet. Trotzdem einlaufende Beschwerden können höchstens als Aufsichtsbeschwerden gewertet werden.

Zu b). „Mit der Durchführung des weiteren Verfahrens einschließlich der Beschlußfassung über die Abtretungspflicht" kann der Regierungspräsident sodann die örtlich beteiligte (soll heißen: zuständige) Distriktsverwaltungsbehörde beauftragen. Auch hier ist die Fassung des Textes wieder mißverständlich. Das weitere Verfahren besteht von jetzt an: in dem instruktionellen Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in der Beschlußfassung über die Abtretungspflicht, in dem Schätzungsverfahren beim Bezirksamt. Man darf nun keineswegs annehmen, daß die Fassung: „der Regierungspräsident kann . . . . übertragen" auch die Möglichkeit offen ließe, daß das gesamte weitere Verfahren auch vom Demobilmachungskommissar durchgeführt werden könnte. Der Ton liegt vielmehr auf den Worten „einschließlich der Beschlußfassung über die Abtretungspflicht". Dem Sinne nach ist gemeint: das weitere Verfahren geht bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor sich, dieser kann auch die Beschlußfassung über die Abtretungspflicht übertragen werden. Das entspricht dem ausgesprochenen Vereinfachungszweck der Min.-Bek. Diese Auslegung findet ihre Stütze im weiteren Wortlaut der Min.-Bek., die in Ziff. 3 das instruktionelle Verfahren regelt und hiebei wiederholt und ausschließlich von der Distriktsverwaltungsbehörde, nie vom Demobilmachungskommissar spricht, während die Ziff. 5 die Beschlußfassung über die Abtretungspflicht enthält und dabei das vorsichtige Passiv gebraucht („wird durch

[1]) Ausführungsvorschriften über Berufung und Zusammensetzung dieses Arbeitsausschusses finden sich nirgends. Die Praxis scheint diese Bestimmung überhaupt zu ignorieren.

Beschluß . . . . entschieden"). Rein formell wird man annehmen können, daß zur Beschlußfassung, falls sie nicht dem Bezirksamt übertragen wird, der Demobilmachungskommissar, nicht die Regierung zuständig ist; denn wenn der Demobilmachungskommissar die Entscheidungsbefugnis auf ein Bezirksamt übertragen kann, so muß er diese Befugnis doch auch selbst besitzen.

Eine wesentliche Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bringt sodann die Zulässigkeit der Vereinigung des Verfahrens, welches Grundstücke mehrerer örtlich beteiligter Bezirksverwaltungsbehörden umfaßt, bei einer dieser Behörden. Für die normale Enteignung ist eine solche Vereinigung des Verfahrens nur bis zur Erteilung der ministeriellen Ermächtigung zugelassen, für das weitere Verfahren aber mangels gesetzlicher Vorschrift unzulässig.[1]) Nutzlose doppelte Arbeit fällt weg, die Zeit zur gegenseitigen Verständigung der beteiligten Behörden wird nicht gebraucht.

Auflegung der Pläne: hier zwingt der Wortlaut zu der Auslegung, daß bei jeder der mehreren beteiligten Behörden die Projektpläne, auch die für den Bezirk der anderen mitbeteiligten Behörde geltenden, ausgelegt werden müssen. Diese Forderung stellt keine Erschwerung dar, da ja doch zumeist die Pläne in größerer Anzahl und zusammenhängend mechanisch hergestellt werden. Auch wenn übrigens das Verfahren getrennt bei den beteiligten Behörden durchgeführt würde, könnte jede von ihnen zweifellos Pläne mit dem vollständigen Projekt verlangen, da sie sonst nicht in der Lage wäre, die Verhandlungen, insbesondere an der Übergangsstelle, gehörig zu führen.

Die Fixierung einer Auflegungsfrist für die Pläne ist eine Vereinfachung gegenüber dem regulären Verfahren. Nach dem Wortlaut des Art. XV ZAG muß man annehmen, daß die Pläne mindestens von der Erlassung der Ladung bis zur Tagfahrt bei Amt zur Einsicht bereit liegen müssen, allermindestens also 14 Tage. Diese Frist ist auf eine Woche gekürzt.

Wesentlich vereinfacht sind teilweise die Förmlichkeiten der Ladung. Es ist keine persönliche Ladung der Beteiligten erforderlich (sie empfiehlt sich aber aus anderen Gründen, vergl. unten). Eine Ladungsfrist ist nicht streng festgesetzt, allerdings ergibt sich eine Ladungsfrist von einer Woche aus der Vorschrift, daß mit der Ladung der Beteiligten die öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung zu verbinden ist, sodaß die Auflegungsfrist mit der Ladung beginnt. Nicht erforderlich ist, daß in der Ladung auf die Folgen des Nichterscheinens in der Tagfahrt hingewiesen wird, wie dies Art. XV ZAG vorschreibt (allerdings auch hier wieder Einhaltung der Ladungsformalien aus anderen Gründen empfehlenswert, vergl. unten).

---

[1]) Vergl. Min.-E. vom 18. 7. 1904 Nr. 15722 und vom 30. 6. 1903 Nr. 14769. So auch Laforet a. a. O. S. 152.

Eine wesentliche Eigentümlichkeit des ordentlichen Verfahrens ist die absolute Mündlichkeit (Art. XIII). Dieser Grundsatz ist durchbrochen durch die Bestimmung der Min.-Bek., daß jeder Beteiligte vom Beginn der Auflegungsfrist bis zum Schlusse der Verhandlungstagfahrt (!) schriftlich oder mündlich Einwendungen erheben kann. In der Tagfahrt ist „über die etwa erhobenen Einwendungen", also auch nur schriftlich erhobenen, zu verhandeln. Man könnte daraus schließen, daß das persönliche Erscheinen der Beteiligten bezw. ihrer Vertreter in der Tagfahrt nicht unbedingt notwendig ist; diese Ansicht könnte man auch noch darauf stützen, daß die Min.-Bek. keine Folgen für das Wegbleiben von der Tagfahrt androht. Der Ausdruck „Verhandeln" jedoch spricht wieder für das Gegenteil, denn zu einer Verhandlung gehören zwei Parteien. Die Besprechung der Sachlage zwischen dem Verwaltungsbeamten und der einen erschienenen Partei kann nicht als Verhandlung bezeichnet werden. Auch ist weiterhin für das Verfahren der Versuch einer gütlichen Einigung und die eventuelle sofortige Protokollierung eines Vergleichs zwingend vorgeschrieben. Einigung und Protokollierung aber erfordern das persönliche Erscheinen beider Teile. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist also zwar gegenüber dem ordentlichen Verfahren eingeschränkt, aber nicht weiter als dies etwa im heutigen Zivilprozeß der Fall ist. Die schriftlich erhobenen Einwendungen entsprechen etwa den zivilprozessualen Schriftsätzen. Wegen der Folgen des Ausbleibens wird man auf die Vorschriften des ZAG zurückgreifen müssen.

Nicht eigens erwähnt ist in der Min.-Bek. die Eintragung der Dispositionsbeschränkung gemäß Art. XII/XVI ZAG. Es kann aber unbedenklich auf die angeführten Bestimmungen zurückgegangen werden, da ihre Anwendung keine Verzögerung des Verfahrens bedeutet, da sie im wesentlichen nur den Grundbuchrichter beschäftigen, nicht dagegen die Verwaltungsbehörde.

Neu ist in der Min.-Bek. die Bestimmung, daß bereits in der Tagfahrt über die Abtretungspflicht ein Sachverständiger oder deren mehrere beizuziehen sind. Eine Verzögerung oder Erschwerung des Verfahrens kann darin nicht erblickt werden, im Gegenteil, die Min.-Bek. hofft mit Recht, daß das Beisein von Sachverständigen eine gütliche Einigung begünstigen könnte. Soll ja doch auch gleichzeitig (ebenso übrigens, wie nach Art. XVII ZAG) über die Entschädigung eine gütliche Einigung versucht werden. Vergl. wegen der Sachverständigen auch unten zu d) Absatz 3.

Der letzte Satz der Ziff. 3 der Min.-Bek. ist eine selbstverständliche Ordnungsvorschrift ohne sachliche Bedeutung.

Die Ziff. 4 der Min.-Bek., deren verfahrensrechtlicher Inhalt schon in Ziff. 3 vorweggenommen ist, wird wegen des materiellen Teils weiter unten behandelt werden.

Zu c). Hier ist wesentlich, wie schon oben zu b) dargelegt, daß die Beschlußfassung über die Abtretungspflicht der Bezirks-

verwaltungsbehörde übertragen werden kann, sowie daß das in Art. XVIII ZAG und Art. 8 Ziff. 10 VGG vorgesehene verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht eingehalten wird. Es handelt sich vielmehr, da nur Beschwerde an das Staatsministerium des Innern innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegeben ist, um ein mit keinerlei richterlicher Garantie ausgestattetes reines Verwaltungsverfahren. Ein Rest des Verwaltungsgerichtsverfahrens ist immerhin geblieben: es genügt nicht die formlose Eröffnung des Beschlusses, sondern dieser muß dem Unternehmer und, wenn die Abtretungspflicht ausgesprochen wird, auch den Beteiligten, die Einsprüche erhoben haben, zugestellt werden. Die Wirkungen der Unterlassung der förmlichen Zustellung muß man aus der weiteren Bestimmung der Min.-Bek. entnehmen: daß nämlich für den Fall des Scheiterns einer Einigung über die Höhe der Entschädigung die Entscheidung hierüber im ordentlichen Verfahren nach Art. 17 ff. AG ZPO und KO erfolgt. Dieses weitere Verfahren aber findet nur statt auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses (natürlich hier nicht der Administrativjustizstelle, vergl. oben). Und rechtskräftig kann der bezirksamtliche Beschluß nur werden, wenn er ordnungsgemäß zugestellt ist.

Wegen der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Abtretungspflicht beschränken wir uns darauf, auf unsere Ausführungen zu oben b) Seite 25/26 zu verweisen.

Zu d). Hiefür stellt die Min.-Bek. den Leitsatz auf, daß beim Mißlingen einer Einigung über die Entschädigungsfrage nachträglich das Schätzungsverfahren nach Art. 17 ff. AG ZPO und KO stattfindet. Über das Wort „nachträglich“ in diesem Zusammenhang siehe unten zu III, 1, a.

Über das Schätzungsverfahren ist mangels einer Abweichung vom ordentlichen Verfahren keine weitere Erörterung am Platze.

Immerhin sei ein Punkt berührt, der schon wiederholt angedeutet werden mußte. Nach Ziff. 3, 4 der Min.-Bek. ist, wie übrigens auch nach Art. XVII ZAG, in der Tagfahrt wegen der Abtretungsfrage auch eine gütliche Einigung über die Entschädigung zu versuchen und eventuell gleich zu protokollieren. Nun tritt, besonders bei verständigen und gutwilligen Grundeigentümern, sehr oft der Fall ein, daß in der Tagfahrt die Abtretungspflicht nicht bestritten wird und nur über die Entschädigungsfrage Streit herrscht. Wenn in diesem Fall nur die Formalitäten nach Ziff. 3 der Min.-Bek. (8tägige Ladungsfrist, ein Sachverständiger) erfüllt sind, muß hier die Tagfahrt abgebrochen werden, da ein gültiges Schätzungsverfahren nicht sofort angeschlossen werden kann. Wenn aber, was nach der Min.-Bek. sowohl wie nach dem ZAG ohne weiteres möglich ist, mit der Ladung zum Abtretungstermin die Ladung für den Schätzungstermin verbunden wird und die strengeren Voraussetzungen für den letzteren eingehalten werden, so kann in außerordentlich zweckmäßiger Weise nach Protokollierung der Anerkennung der

Abtretungspflicht sofort in das Schätzungsverfahren eingetreten werden. Damit wird für sämtliche Beteiligte Zeit, für den Unternehmer werden Zeit und Kosten erspart.

Zu e). Das gerichtliche Verfahren findet wie in der ordentlichen Enteignung statt, eine Abweichung ergibt sich für die Min.-Bek. nicht.

III. Materielles.

1. Besitz.

a) Vorläufige Besitzeinweisung.

Schon in das AG ZPO und KO ist die Frage des Besitzübergangs nur insoweit hereingezogen, als eine vorzeitige Besitzübertragung gestattet wird. Art. 22 gibt dem Abtretungsberechtigten nach Erlaß des bezirksamtlichen Beschlusses über die Höhe der Entschädigung ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Betretung des Rechtswegs die Befugnis, gegen Erlag der Entschädigungssumme und der Kosten die Besitzeinweisung zu erwirken; der Abtretungsberechtigte kann darnach, gegebenenfalls nach Sicherheitsleistung für eine eventuelle Erhöhung der Entschädigung, die durch das angerufene Gericht angeordnet werden kann, über die Abtretungsgegenstände nach Maßgabe der Zweckbestimmung frei verfügen.

Die Stellung des Abtretungspflichtigen bemißt sich also bei dieser Rechtslage ungefähr wie bei einem Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung. Die Entschädigung ist von der in erster Linie berufenen Behörde festgestellt, der Unternehmer soll nicht durch ein vielleicht Monate lang sich hinziehendes und schließlich ergebnisloses Verfahren bei der nächsten Instanz gehindert sein, von dem in einem ohnedies schon langwierigen Verfahren erzielten Rechtsvorteil Gebrauch zu machen. Der Abtretungspflichtige kann ja durch dieses Provisorium angesichts der zu hinterlegenden Sicherheit schwerlich einen Schaden nehmen.

Diese Möglichkeit der Besitzeinweisung ist in der Min.-Bek. zeitlich vorverlegt, sie ist schon vor dem bezirksamtlichen Schätzungsverfahren gegeben.

Diese Besitzeinweisung ist möglich: wenn ein Vergleich über die Abtretungspflicht allein oder über die Abtretungspflicht und die Entschädigung erzielt worden ist, oder aber wenn ein die Abtretungspflicht aussprechender Beschluß erlassen (nicht: zugestellt, erst recht nicht: rechtskräftig geworden) ist. Im ersten und letzten der aufgeführten Fälle ist nachträglich — das Wort „nachträglich“ bedeutet also: nach der Besitzeinweisung — im ordentlichen Verfahren nach Art. 17 ff. AG ZPO und KO über die Entschädigung zu entscheiden, der zweite angeführte Fall wird nicht häufig sein,

da eine Einigung über die Abtretungspflicht und Entschädigung wohl meistens auch eine Einigung über den Besitzübergang nach § 854, Abs. II BGB oder eine tatsächliche Besitzübertragung mitenthalten wird. Immerhin aber wäre es denkbar, daß eine Einigung über diesen Punkt, der sich ja bei juristischen Laien von der Eigentumsfrage kaum abhebt, nicht eigens getroffen wurde und daß hinterher der Abtretungspflichtige sich eines anderen besinnt und Schwierigkeiten macht.

Bei der Besitzeinweisung nach der Min.-Bek. ist diese Tatsache der Vorverlegung nicht so einschneidend, wie man vielleicht auf den ersten Blick annehmen möchte, da ja in dem Zeitpunkt ihrer Zulässigkeit die Abtretungspflicht schon so gut wie endgültig feststeht. Die eingeräumte Beschwerde an das Staatsministerium des Innern mit zweiwöchiger Frist wird an der Sachlage selten etwas ändern, da es sich nur um ein reines Verwaltungsverfahren handelt und die Bezirksverwaltungsbehörde die Abtretung der Grundstücke nur nach den bereits vorher von den ihr übergeordneten Stellen geprüften Plänen, Projektschriften usw. ausspricht.

Viel wichtiger aber ist die Tatsache, daß die Besitzeinweisung ohne jegliche Sicherheitsleistung stattfinden kann. Es ist wohl anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine Sicherheit nicht verlangt hat, in der Erwägung, daß ja in dem Zeitpunkt, in dem er die Besitzeinweisung gestattet, die Höhe der Entschädigung auch noch nicht einmal erstmalig festgestellt ist, also kein Maßstab für die Höhe einer Sicherheit vorhanden ist. Möglich ist aber auch, daß von der Pflicht einer Sicherheitsleistung abgesehen wurde mit Rücksicht darauf, daß das Enteignungsrecht nur Körperschaften mit entsprechend zuverlässiger Finanzkraft eingeräumt wird, da ein kleineres Unternehmen für die Verminderung der Arbeitslosigkeit gar nicht ins Gewicht fallen könnte.

Nun geht aber die Min.-Bek. noch weiter: schon vor diesem Zeitpunkt, d. h. vor Abschluß eines Vergleichs oder Feststellung der Abtretungspflicht, kann dem Abtretungsberechtigten die Vornahme gewisser Vorarbeiten gestattet werden. Da gerade diese Vorarbeiten (Trassierung, Messungen, Bohrungen, Geländeaufnahmen, Grundwasserbeobachtungen, Durchlichtungen usw.) bei den in Frage stehenden umfangreichen Unternehmungen (Wasserkraftwerke, Kulturbauten, Wasserschutzbauten) zumeist eine ganz erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, ist es für die Beschleunigung der enteignungsberechtigten Unternehmungen von großem Wert, wenn nach Durchführung des Enteignungsverfahrens die erwähnten Vorarbeiten soweit abgeschlossen sind, daß sofort an die Ausführung des Projekts gegangen werden kann.

Eine zeitliche Schranke ist hier überhaupt nicht gegeben. Eine Erteilung der Erlaubnis kommt aber vor der Entscheidung des Demobilmachungskommissars (Min.-Bek. Ziff. 1) nicht in Frage, da vor diesem Zeitpunkt ein Enteignungsverfahren überhaupt noch nicht eingeleitet ist.

Damit sind aber die Beschleunigungsmöglichkeiten noch nicht erschöpft. Weitaus die einschneidendste Neuerung der Min.-Bek. ist die, daß „schon vor diesem Zeitpunkt", d. h. vor einem Vergleich oder Beschluß über die Abtretungspflicht, also sofort nach der Einleitung des eigentlichen Verfahrens, die vorläufige Inangriffnahme der Arbeiten selbst gestattet werden kann. Die Behörden werden aber, ehe sie diese das Ergebnis des ganzen Verfahrens bereits vorwegnehmende Entscheidung treffen, im Interesse der beiderseitigen Beteiligten wie im eigenen, um sich keiner unabsehbaren Haftung auszusetzen, die Unterlagen des zur Behandlung stehenden Unternehmens auf das genaueste prüfen und die Erlaubnis nur erteilen, wenn das Ergebnis der durchzuführenden Enteignung gar kein anderes sein kann, als das mit dieser Entscheidung vorweggenommene.

Die Lage des Grundeigentümers ist dabei allerdings mit wenig Rechtsgarantien ausgestattet, da doch die Behörden, welche endgültig über die Abtretung befinden werden, dieselben sind und im gleichen reinen Verwaltungsverfahren entscheiden wie die, welche die vorläufige Bauerlaubnis erteilen. Man mag aber hier auf Anschütz[1]) hinweisen, welcher sagt:

> „Der Krieg hatte eine bis dahin niemals dagewesene Unterwerfung aller privaten Vermögensinteressen unter die Gebote des Staatswohls herbeigeführt und dieser „Kriegssozialismus" dauerte noch lange — er dauert, kann man sagen, auch heute noch — in anderen und wechselnden Formen, aber in wenig verminderter Stärke fort. Der deutsche Staat der Gegenwart sieht sich unter dem Druck politischer, wirtschaftlicher, finanzieller Nöte unausgesetzt gezwungen, viel rücksichtsloser in das Privateigentum einzugreifen, als es der alte Staat jemals wagte oder brauchte".

Es ist hier ja auch lediglich der Ort, um dogmatisch zu untersuchen, was Rechtens ist, nicht aber zu kritisieren.

Um kurz noch die Frage der Zuständigkeit zu berühren: Ziff. 6 der Min.-Bek. überträgt die Zuständigkeit nicht ausdrücklich der Bezirksverwaltungsbehörde. Da sie aber im wesentlichen nur eine Herübernahme des Art. 22 AG ZPO und KO darstellt, und aus analogen Erwägungen, wie schon oben (II, 2, zu b) angestellt wurden, muß man die Bezirksverwaltungsbehörde als berufen für die fraglichen Entscheidungen betrachten, selbst wenn ihr nicht das „weitere Verfahren" nach Ziff. 2 generell übertragen wäre.

b) Besitzübergang nach normalen Regeln.

Nicht behandelt ist in der Min.-Bek., ebenso wie im AG ZPO und KO, die Frage, wann der Besitz auf den Enteignungsberechtigten übergeht, wenn dieser etwa die vorläufige Besitzeinweisung

[1]) Anschütz, die Verfassung des deutschen Reichs, Berlin 1928, S. 400.

nicht beantragen sollte. Eine Regelung dieses Punktes ist wohl deshalb unterblieben, weil er sich ausschließlich nach den einschlägigen Normen des Zivilrechts abspielen soll. Es müssen nun denn auch mangels anderer Bestimmungen die Vorschriften des BGB über den Besitzübergang herangezogen werden. Darnach geht der Besitz über durch Übertragung der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit oder durch Vereinbarung nach § 854, Abs. II. Wenn aber der bisherige Eigentümer sich zur Besitzübertragung nicht herbeiläßt, so bliebe dem Enteigner, der auch dann noch von der Besitzübergabeeinweisung keinen Gebrauch machen wollte, noch die Möglichkeit der Klage aus § 985 BGB, wenn das Eigentum endgültig auf ihn übergegangen ist (siehe unter 2), da der Enteignete als besitzender Nichteigentümer dem nichtbesitzenden neuen Eigentümer zur Herausgabe verpflichtet ist.

2. Eigentum.

Hier ist aus dem Wortlaut der Min.-Bek. nicht bestimmt zu entnehmen, ob der Verfasser gegenüber der Sachlage beim ordentlichen Verfahren eine Änderung schaffen wollte. Es ist ja auch schon im ZAG nicht mit deutlichen Worten gesagt: mit diesem oder dem Ereignis geht das Eigentum über (mit Ausnahme eines Falles, über den unten mehr zu sagen sein wird), sondern es heißt nur, daß die Abtretung nur gegen vorgängige volle Entschädigung stattfindet. Das Wort „Abtretung" würde dem buchstäblichen Sinne nach ja ein Mitwirken des bisherigen Eigentümers beim Eigentumsübergang bedingen. Da jedoch in keiner Weise ersichtlich ist, worin dieses Mitwirken bestehen könnte, lautet die übereinstimmende Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmung so, daß der Eigentumsübergang mit der Auszahlung oder gegebenenfalls mit der Hinterlegung der rechtskräftig festgestellten Entschädigungssumme stattfindet.[1]) Umschreibung im Grundbuch ist in diesem Fall nur Grundbuchberichtigung. Nach § 29 GBO müssen aber die Voraussetzungen des Eigentumübergangs, hier also neben den einschlägigen Protokollen und Beschlußausfertigungen auch die Quittung über die Auszahlung der Entschädigung, in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden.

Wenig zu sagen ist hier über den Eigentumsübergang im Weg der gütlichen Einigung. Wird in dieser die Auflassung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile erklärt, so vollzieht sich der Eigentumsübergang rein nach privatrechtlichen Grundsätzen, nämlich durch hinzutretende Eintragung im Grundbuch. Auszahlung der Entschädigung ist hier nicht Voraussetzung. Wird aber, was im Protokoll klar zum Ausdruck kommen soll[2]) durch gütliche

[1]) ObLG n. S. 8, S. 556.
[2]) ObLG n. S. 7, S. 557; 8, S. 349 oben.

Einigung die Eigentumsübertragung im öffentlich-rechtlichen Weg der Zwangsenteignung zu Ende gebracht, so geht das Eigentum auch hier wie bei beschlußmäßiger Enteignung erst mit der Auszahlung der Entschädignng über, das Grundbuch kann hier nur berichtigt werden. Hierüber brauchen Einzelheiten nicht hervorgehoben zu werden; vergl. dazu Henle, die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern, 1911, und, sehr eingehend, Laforet, Anmerkungen zu Art. 26 AG ZPO und KO.

Wie schon angedeutet, kennt das ordentliche Verfahren einen Fall des präzis bestimmten Eigentumsübergangs. Der Staat als Abtretungsberechtigter kann nämlich statt der Besitzeinweisung nach Art. 22 im gleichen Zeitpunkt die sofortige durch Beschluß des Bezirksamts auszusprechende Zwangsabtretung verlangen und hat hiebei die vom Bezirksamt festgesetzte Entschädigungssumme zu zahlen, jedoch keine darüber hinausgehende Sicherheit zu leisten.

Wie ist nun die Eigentumsfrage nach der Min.-Bek. zu beurteilen?

Zunächst: eine gütliche Einigung innerhalb oder außerhalb des Enteignungsverfahrens kann hier wie im ordentlichen Verfahren uneingeschränkt vorgenommen werden.

Sodann aber ist die grundsätzliche Frage zu prüfen, ob das Eigentum gegen vorgängige oder aber gegen nachträgliche Entschädigung übergeht.

Wir haben bereits oben unter III, 1, a dargetan, daß das Wort „nachträglich“ in Ziff. 6, Abs. II der Min.-Bek. auf die im vorhergehenden Absatz geregelte Besitzeinweisung, Gestattung von Vorarbeiten oder vorläufige Bauerlaubnis zu beziehen ist; da dabei vom Eigentum nirgends die Rede ist, kann man nicht annehmen, die Min.-Bek. habe hiemit eine Enteignung gegen nachträgliche Entschädigung anordnen wollen.

Es bleibt aber noch zu prüfen übrig, ob nicht die Enteignung gegen nachträgliche Entschädigung dem Sinn der Min.-Bek. nach gewollt ist und ob etwa eine solche Auffassung eine Stütze im Text selber finden kann. Man könnte der Bestimmung der Einleitung, daß die Enteignungen auf der Grundlage des Art. I B des ZAG durchzuführen sind, eine entsprechende Auslegung geben. Man könnte sagen: inwieweit steht sonst die Enteignung nach der Min.-Bek. überhaupt auf der Grundlage des Art. I B, wenn schon die Voraussetzungen der Enteignung andere sind und wenn im Gegensatz zu Art. I B ein bestimmtes Verfahren einzuhalten ist? In der Tat, wenn man wirklich den Eigentumsübergang vor der Feststellung oder Auszahlung der Entschädigung der Enteignung nach der Min.-Bek. nicht zugesteht, so ist mit der Enteignung nach Art. I B keinerlei greifbare Ähnlichkeit mehr vorhanden, es wäre denn die ganz allgemeine Tatsache, daß die tatsächliche Verfügungsgewalt dem Enteigner in beiden Fällen sehr rasch gewährt werden

kann, überhaupt daß es sich um eine außerordentlich beschleunigte Enteignung handelt.

Allein dieser Forderung, einer vom Verfasser der Min.-Bek. nicht übermäßig durchdachten Wendung einen greifbaren Sinn zu geben, steht die Tatsache gegenüber, daß die Min.-Bek. selbst in Ziff. 7 für Fälle, in denen auch ihr abgekürztes Verfahren nicht durchführbar ist, die Enteignung nach Art. I B ZAG mit dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung für anwendbar erklärt. Man kann also sagen: nachdem hier die verfahrenslose Enteignung gegen nachträgliche Entschädigung nur für Sonderfälle zugelassen wird, muß die Regel doch wohl eine Enteignung nach anderen Grundsätzen sein, nämlich nach dem vorgeschriebenen Verfahren und gegen vorgängige Entschädigung; wenn auch bei den Regelfällen der Min.-Bek. nachträgliche Entschädigung genügte, so wäre es nicht nötig, diese Form der Entschädigung für die Ausnahmefälle noch eigens für zulässig zu erklären.

Doch können auch die für diese Auffassung anzuführenden Gründe keine solche Bestimmtheit erreichen, um die gegenteilige Auffassung als unmöglich zu unterdrücken. Die Fassung der Min.-Bek. ist eben nicht klar genug. Der Enteigner, der sicher gehen will, wird sich zweckmäßig auf den Standpunkt stellen, daß auch hier spätestens durch die Auszahlung der Entschädigungssumme das Eigentum auf ihn übergeht.

Schlußwort.

Die Min.-Bek. vom 23. Dezember 1918 ist, zusammenfassend betrachtet, ein auf der formalen Geltungsbasis nicht ohne Ausschluß jeden Zweifels sicher stehendes und in seinem materiellen Inhalt nicht immer hinreichend klares Rechtsgebilde, das aber für die Praxis zu einem unentbehrlich gewordenen Ersatz des aus einer rein agrarisch denkenden Zeit stammenden und infolgedessen nach heutigen Begriffen veralteten Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 sich entwickelt hat. Sie stellt einen Notbehelf, eine Zwischenlösung dar bis zur Schaffung des neuen Zwangsenteignungsgesetzes, das vom bayrischen Gesetzgeber in Aussicht genommen ist. Dabei wäre einerseits zu wünschen, daß der Zwischenzustand, der natürlich gewisse Mängel aufzuweisen hat, nicht mehr übermäßig lange erstreckt wird, andererseits aber, daß diejenigen Errungenschaften der Min.-Bek., welche für die Auswertung der im Land vorhandenen industriellen Urkräfte (Wasserkräfte) eine unsagbare Wohltat bilden, nicht etwa wieder zu Gunsten der kleineren und wenig umfassenden Interessen des Grundbesitzes preisgegeben werden, insbesondere aber ist zu wünschen, daß nicht die Min.-Bek. schlechthin wieder aufgehoben wird, ehe das Zwangsenteignungsrecht in zeitgemäßerer Weise geregelt ist, als im ZAG von 1837.

Anhang.

Abschrift aus: Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1918 Nr. 87 Seite 1280.

Nr. 3563 a 12.

Bekanntmachung

betreffend Zwangsenteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

Sämtliche Staatsministerien und der Staatskommissar für Demobilmachung.

Die zur Hintanhaltung von Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung notwendige Beschaffung von Arbeitsgelegenheit — veranlaßtenfalls auch durch Vorlage von Notstandsarbeiten — kann die Enteignung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum erforderlich machen. Voraussichtlich würde jedoch die Durchführung des regelmäßigen Enteignungsverfahrens die rechtzeitige Arbeitsbeschaffung vielfach verhindern; deshalb sind die Enteignungen, soweit es sich um Fälle öffentlichen Notstandes handelt, auf der Grundlage des Art. I B des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung des Grundeigentums für öffentliche Zwecke betreffend, durchzuführen. Hierbei ist bis auf weiteres folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Antrag auf Enteignung ist an den örtlich zuständigen Demobilmachungskommissar (Regierungspräsident) mit den erforderlichen Unterlagen (Plänen usw.) zu richten. Der Demobilmachungskommissar entscheidet nach Anhörung seines Arbeitsausschusses für Demobilmachung darüber, ob die Arbeiten zur Hintanhaltung von Störungen des wirtschaftlichen Lebens notwendig sind und ob das Enteignungsverfahren eröffnet werden darf. Handelt es sich um die Enteignung von bebautem Grundeigentum oder von Rechten an solchem innerhalb zusammenhängend gebauter Ortschaften, so ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Staatskommissars für Demobilmachung einzuholen.

2. Im Falle der bejahenden Entscheidung kann der Demobilmachungskommissar mit der Durchführung des weiteren Verfahrens einschließlich der Beschlußfassung über die Abtretungspflicht die örtlich beteiligte Distriktsverwaltungsbehörde beauftragen. Sind mehrere Distriktsverwaltungsbehörden örtlich beteiligt, so kann er aus Zweckmäßigkeitsgründen das Verfahren bei einer von ihnen vereinigen.

3. Pläne für die in Aussicht genommenen Arbeiten sind während einer Woche zu jedermanns Einsicht bei der Distriktsverwaltungsbehörde — sind Grundstücke im Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden beteiligt, bei jeder dieser Behörden — aufzulegen. Vom Beginne der Auflegungsfrist bis zum Schlusse der Verhandlungstagfahrt kann jeder Beteiligte schriftlich oder mündlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde Einwendungen erheben. Zeit und

Ort der Auflegung, sowie die Frist und die Bestimmungen über die Erhebung von Einwendungen sind im Amtsblatt und auf ortsübliche Weise in den beteiligten Gemeinden bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist alsbald, nötigenfalls an Ort und Stelle, unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger über den Plan, die Abtretungspflicht und die etwa erhobenen Einwendungen, sowie über die Höhe der Entschädigungssumme zu verhandeln. Die Ladung der Beteiligten zu dieser Tagfahrt hat im Amtsblatt und durch ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen und ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über die Auflegung des Planes zu verbinden. Wenn die Auflegung bei mehreren Distriktsverwaltungsbehörden erfolgt ist, der Demobilmachungskommissar aber gem. Ziff. 2 nur eine Distriktsverwaltungsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt hat, so sind dieser sofort nach Ablauf der Auflegungsfrist die Pläne mit den etwa erhobenen Einwendungen zu übersenden.

4. Bei der Tagfahrt ist in erster Linie eine gütliche Einigung der Beteiligten über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung zu versuchen. Einigen sich die Beteiligten, so ist der Vergleich zu Protokoll zu nehmen, er wird mit der Protokollierung rechtswirksam. Zu diesem Protokoll kann auch die Auflassung erklärt werden.

5. Einigen sich die Beteiligten über die Abtretung und Entschädigung nicht, so wird durch Beschluß über die Abtretungspflicht entschieden. Der Beschluß ist dem Unternehmer und, wenn die Abtretungspflicht ausgesprochen wird, den Beteiligten, die Einsprüche erhoben haben, zuzustellen. Diesen Personen steht binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zu.

6. Nach dem Abschluß eines Vergleichs (Ziff. 4) oder der Erlassung eines die Abtretungspflicht aussprechenden Beschlusses (Ziff. 5) kann der Abtretungsberechtigte auf seinen Antrag in den Besitz der Abtretungsgegenstände mit der Wirkung eingewiesen werden, daß er über sie nach Maßgabe des Enteignungszwecks (Zweckbestimmung) verfügen kann. Schon vor diesem Zeitpunkt kann dem Abtretungsberechtigten die Vornahme bestimmter, für die Ausführung der Arbeiten notwendiger Vorarbeiten oder die vorläufige Inangriffnahme der Arbeiten selbst gestattet werden.

Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zustande, so ist hierüber nachträglich im ordentlichen Verfahren nach Art. 17 ff. des AG. z. RZPO. und KO. zu entscheiden.

7. Sofern die Durchführung des hiernach vorgeschriebenen Verfahrens nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Behörde nicht möglich ist, verbleibt es bei der Vorschrift des Art. I B des Zwangsabtretungsgesetzes, wonach die Zwangsenteignung ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung zulässig ist. Von den ergehenden

Anordnungen ist der Regierungspräsident als Demobilmachungskommissar in Kenntnis zu setzen.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 23. Dezember 1918.

E. Auer Roßhaupter Timm Unterleitner

I. A. I. A. I. A.
Staatsrat v. Weigert. Staatsrat v. Merkel. Ministerialdirektor Bader.

Segitz.

I. A.
Ministerialrat Dr. Schmidt.

LITERATURVERZEICHNIS.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1928.

Archiv für öffentliches Recht, N. F. 11 (1926).

Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1920.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1918–1928.

Henle Wilhelm v., Die Zwangsenteignung vom Grundeigentum in Bayern, München 1911.

Jellinek Walter, Verwaltungsrecht, Berlin 1928.

Juristische Wochenschrift 1919.

Laforet, Bayrisches Zwangsabtretungsgesetz vom 17. November 1837, München 1910.

Landtag, Stenographische Berichte 1919.

Landtag, Drucksachen 1919.

Meyer Dr., Entstehung und Verlauf einer politischen Revolution, Luzern 1921.

Nawiasky, Bayrisches Verfassungsrecht München 1923.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1919, 1920, 1921/22, 1927, 1928.

Zagel Friedrich Emanuel, Die neueste Gestaltung des Rechts der Enteignung von unbeweglichem Eigentum in Bayern, Erlanger Dissertation 1922.